

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG UND INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Das ändert sich mit dem Corona-Steuerhilfegesetz



Degressive Abschreibung

**Degressive
Abschreibung für
nach dem
31.12.2019 und vor
dem 01.01.2022
angeschaffte
Wirtschaftsgüter
möglich**

**Verlängerung der
Investitionsfrist um
1 Jahr bei Ablauf in
2020**

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind im Regelfall linear abzuschreiben. D.h., dass die Anschaffungs-/ Herstellungskosten gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt werden. Die Abschreibung erfolgt dann in gleichen Jahresbeträgen. Die Abschreibung wirkt dann gewinnmindernd und senkt somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuerbelastung.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde nun die degressive Abschreibung, die es bereits in den Jahren 2009 und 2010 gab, wieder eingeführt.

D.h., dass die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen erfolgen kann. Es besteht also ein Wahlrecht, die lineare oder die degressive Abschreibung zu nutzen. Entscheidet man sich für die degressive Abschreibung ist jedoch auch im Laufe der Zeit ein Wechsel zur linearen Abschreibung möglich, wenn diese günstiger wird. Die Abschreibung bemisst sich dann nach dem Restbuchwert, verteilt auf die Restnutzungsdauer.

Bei der degressiven Abschreibung bleibt der anzuwendende Prozentsatz unverändert und wird jährlich auf den jeweiligen Buchwert/ Restbuchwert angewendet.

Der Prozentsatz darf dabei maximal 2,5 mal so hoch sein, wie der lineare Abschreibungssatz und 25% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht übersteigen.

Beispiel:

(Quelle: www.haufe.de - Konjunkturpaket: Wiedereinführung der degressiven AfA)

Anschaffungskosten einer Maschine	100.000€
betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	8 Jahre
lineare AfA = 100.000€/ 8 Jahre =	12.500€ (=12,5%)

degressiver Abschreibungssatz = $2,5 \times 12,5\% = 31,25\%$

--> aber maximal **25%**

Die degressive Abschreibung beträgt somit $25\% \times 100.000\text{€}$
= 25.000€

Der Restbuchwert am 31.12. beträgt dann 75.000€

Im Folgejahr beträgt die degressive Abschreibung dann 25% von 75.000€ = 18.750€.

Im Jahr der Anschaffung und Herstellung gilt sowohl für die lineare als auch für die degressive Abschreibung die "Zwölftel-Regelung". D.h. bei einer Anschaffung beispielsweise im Juli, werden nur 6/12 der Jahresabschreibung gewinnmindernd berücksichtigt.

Wozu die degressive Abschreibung? - Durch die degressive Abschreibung wird ein schneller Wertverlust in den ersten Jahren der Nutzung des Wirtschaftsguts berücksichtigt. Diese Abschreibungsart ist also besonders sinnvoll bei Wirtschaftsgütern, bei denen besonders in den ersten Jahren ein großer Wertverlust entsteht.

Die Abschreibung wirkt gewinnmindernd und reduziert somit die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Steuerbelastung. Durch die höhere Abschreibung in den Jahren 2020 und 2021 und der damit einhergehenden Minderung der Steuerbelastung, sollen den Unternehmen Liquiditätsvorteile entstehen und somit Investitionsanreize geschaffen werden.

Gegebenenfalls kann eine Anpassung der Vorauszahlungen sinnvoll sein, um die Vorteile der degressiven Abschreibung bereits unterjährig nutzen zu können. Ansonsten wirkt sich die Abschreibung erst im Rahmen der Steuerveranlagung aus.

Auch die Sonderabschreibung in Höhe von insgesamt 20% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung bzw. wahlweise verteilt auf das Jahr der Anschaffung und die vier folgenden Jahren kann, unter Berücksichtigung bestimmter Größenmerkmale des Betriebes, neben der degressiven Abschreibung genutzt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Ist die Anschaffung von abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern (Pkw, PC, Maschinen, geringwertige Wirtschaftsgüter) geplant, können bereits im Vorhinein bis zu 40% der geplanten Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres nach Anschaffung (fast) ausschließlich, d.h. zu mindestens 90%, betrieblich genutzt wird.

Außerdem gelten für das Unternehmen bestimmte Größenmerkmale:

- bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern darf das Betriebsvermögen maximal 235.000€ betragen,
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dürfen maximal einen Wirtschaftswert von 125.000€ haben,
- bei o.g. Betrieben, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, statt einer Bilanz erstellen, darf der Gewinn ohne Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages maximal 100.000€ betragen.

Insgesamt dürfen je Betrieb innerhalb von 4 Wirtschaftsjahren maximal 200.000€ Investitionsabzugsbeträge (IAB) gebildet werden. Unberücksichtigt bleiben dabei bereits aufgelöste oder rückgängig gemachte Abzugsbeträge.

Bis zum 31.12.2015 war die geplante Investition im Zeitpunkt der Bildung des IAB konkret zu benennen. Danach war diese Benennung nicht mehr nötig. Der IAB kann nun für ein beliebiges bewegliches Wirtschaftsgut genutzt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer plant die Anschaffung eines Firmen-Pkw für 25.000€ sowie einer Computeranlage für 4.000€.

Das Volumen für den Investitionsabzugsbetrags beträgt $25.000\text{€} \times 40\% = 10.000\text{€}$ und $4.000\text{€} \times 40\% = 1.600\text{€}$, insgesamt also 11.600€. Dem Unternehmer steht es nun frei, einen IAB in Höhe von 11.600€ oder geringer zu bilden. Eine konkrete Benennung der geplanten Investition ist nicht nötig.

Der Hintergrund des Investitionsabzugsbetrags ist, dass so bereits im Vorhinein Abschreibungen für das Wirtschaftsgut berücksichtigt werden. So werden dann Steuern gestundet, wodurch Mittel für die künftige Finanzierung angespart werden können. Im Zeitpunkt der Anschaffung wird der IAB zwar wieder gewinnerhöhend aufgelöst, es werden aber auch wieder Abschreibungen abgezogen und es besteht außerdem die Möglichkeit der gewinnmindernden Kürzung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten in Höhe von 40% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten. Dies wiederum mindert jedoch die Bemessungsgrundlage für die weitere Abschreibung. Hier ist gegebenenfalls abzuwägen, was günstiger ist.

Grundsätzlich ist die Investition spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach Bildung des IAB zu tätigen. Ansonsten ist der gebildete IAB gewinnerhöhend rückgängig zu machen und der Steuerbescheid des betreffenden Jahres zu ändern. Die sich daraus ergebende Steuerrückforderung ist dann zu verzinsen.

Diese Investitionsfrist wurde nun übergangsweise um ein Jahr verlängert.

Für Investitionsabzugsbeträge, die im Jahr 2017 gebildet wurden, gilt nun eine Investitionsfrist von 4 statt 3 Jahren, da durch die Corona-Krise ggf. das Problem bestehen kann, die Investition nicht im Jahr 2020 tätigen zu können.

Ist bereits im Jahr 2020 klar, dass die Investition auch im Jahr 2021 nicht durchgeführt wird/ werden kann, ist eine Rückgängigmachung bereits im Jahr 2020 zu empfehlen. So werden dann zumindest die Zinsen gespart, die noch bis zum Jahr 2021 auflaufen würden. Dies gilt auch für eine teilweise Rückgängigmachung, wenn klar ist, dass der Betrag geringer ausfallen wird, als geplant. Denn auch, wenn die Investition zwar durchgeführt wird, der Betrag aber geringer ist, als geplant, ist der zu hoch geplante Betrag im Jahr der Bildung rückgängig zu machen und zu verzinsen.

Die rückwirkende Auflösung gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres zu mindestens 90% betrieblich genutzt wird.

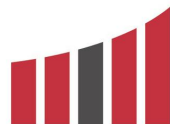
Kommt es durch die Corona-Krise zu einer Betriebsaufgabe und wird deshalb die geplante Investition nicht getätigt, ist der Investitionsabzugsbetrag trotzdem rückgängig zu machen.

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl
Norstedter Straße 1
25884 Viöl
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum
Flensburger Chaussee 38
25813 Husum
Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.